Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Rechte und Pflichten der Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Günstedt vom 02.05.2010

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBI. S. 127), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und des Katastrophenschutzes (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz, ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBI. S. 22) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. Februar 2024 (GVBI. S. 14), der Thüringer Feuerwehrorganisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27. Januar 2009 (GVBI. S. 39) letzte berücksichtigte Änderung: § 19 geändert, § 20 sowie Anlagen 3 und 4 neu gefasst durch Verordnung vom 15. April 2021 (GVBI. S. 233), hat der Gemeinderat der Gemeinde Günstedt am 19.06.2024 den Erlass Zweiten Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Rechte und Pflichten der Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Günstedt beschlossen.

Artikel 1

- 1. Der § 1 "Organisation, Bezeichnung" Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:
 - "(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich der Unterstützung des Feuerwehrvereins (§ 15)."
- 2. Im § 2 "Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr" erhält der Absatz 1 folgende ergänzte Fassung:
 - "(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe, die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG, die Sicherheitswache gemäß § 22 ThürBKG, sowie der Wasserwehrdienst nach § 16 Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung."
- **3.** Im § 3 "Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr" wird der Punkt "4. weitere Mitglieder" gestrichen.
- **4.** In § 5 "Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr" Absatz 2 Satz 4 und § 6 "Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung" Absatz 1 b) wird die <u>Höchstaltersgrenze</u> gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG) auf "**67**" geändert.
- **5.** § 7 "Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung" Absatz 5 erhält folgende Neufassung:
 - "(5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 3 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO)."

6. Der § 10 a "weitere Mitglieder" wird wegen fehlender Ermächtigungsgrundlage im Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG) gestrichen.

Artikel 2

Sprachform und Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung neu bekannt zu machen.
- (3) Diese Satzung zur zweiten Änderung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Günstedt tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Claudia Knirsch Bürgermeisterin

Charle

Beschlossen am 19.06,2024

Datum d. Ausfertigung: 05.08.2024

Eingangsvermerk der

Rechtsaufsichtsbehörde: 12.07.2024

rechtliche Unbedenklichkeitserklärung durch Rechtsaufsicht vom: 31.07.2024

Az: KomA 092.6:131.01/68022

Hinweis:

Mit Bekanntmachung der Satzung wird gleichzeitig auf die Heilung von Verfahrensund Formvorschriftenverletzungen gem. § 21 Abs. 4 und 5 der Thüringer Kommunalordnung vom 28.01.2003 (GVBI S. 41) in der gültigen Fassung hingewiesen.

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Neubekanntmachung der Satzung wird ausschließlich durch eine elektronische Ausgabe öffentlich bekanntgemacht, indem sie auf der Internetseite

https://www.vg-kindelbrueck.de/buergerverwaltung/verwaltung/satzungen/satzungen-guenstedt/

bereitgestellt und der Bereitstellungstag (08.08.2024) angegeben wird. Ab dem Bereitstellungstag kann diese Satzung während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung (Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück, Puschkinplatz 1, 99638 Kindelbrück) kostenfrei eingesehen werden und ist dort gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich.

08.08.2024 im Auftrag Maik Eßer Gemeinschaftsvorsitzender der VG Kindelbrück